

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe **einschließlich ihrer** zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührensschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgrabstätten	
1.1	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
1.1.1	Grabstätte ohne namentliche Benennung ; Ruhezeit 20 Jahre	310,81
	<u>zuzüglich</u> Kosten für Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	182,91
1.1.2	Grabstätte mit namentlicher Benennung an einer Stele ; Ruhezeit 20 Jahre	314,04
	<u>zuzüglich</u> Kosten für Namenszug und Sterbejahr, Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	416,06
1.1.3	Grabstätte mit namentlicher Benennung als Einzelgrab ; Ruhezeit 20 Jahre	549,46
	<u>zuzüglich</u> Kosten für Liegeplatte (bis 30 Zeichen inkludiert) einschl. Verlegen, Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	1.099,24
1.1.4	Grabstätte im Sternenkinderfeld ; Ruhezeit 20 Jahre	310,81
	<u>zuzüglich</u> Kosten für Pflege (für 20 Jahre)	179,08
1.2	Baumgrabstätten	
1.2.1	für das 20-jährige Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 4 Urnen pro Baum (nur in Verbindung mit Position 2.3.2) je Urne	1.025,13
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	1.828,90
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	142,70
1.2.2	für das 20-jährige Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 10 Urnen pro Baum (nur in Verbindung mit Position 2.3.2) je Urne	550,10
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	731,56
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	64,08
2.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
2.1.	Rasenwahlgrab	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenrasenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen	993,50
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage (für 30 Jahre)	1.679,29
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	89,09

2.2	Urnenwahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für eine weitere Urne (ausschließlich auf Ortsteilfriedhöfen) <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage (für 30 Jahre) bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	770,98 3,66 25,82
2.2.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage (für 30 Jahre) bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	995,92 7,32 33,44
2.2.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 5 weiteren Urnen <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage (für 30 Jahre) bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	1.629,61 10,98 54,69
2.3	Baumgrabstätte	
2.3.1	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte für maximal 4 Urnen (nur in Verbindung mit Position 2.3.2) <u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre) bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	3.400,29 7.315,60 535,79
2.3.2	Namensstein/Liegeplatte (bis 30 Zeichen ohne Zusatzkosten) inkl. Verlegen, je Beisetzung	337,08
3.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
3.1	Erdwahlgrab	
3.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	1.811,02 60,37
3.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	2.880,08 96,00
3.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	4.145,05

	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	138,17
3.1.4	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer vierstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	5.410,03
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	180,33
3.1.5	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer fünfstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	6.675,00
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	222,50
3.1.6	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer sechststelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	7.939,97
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	264,67
3.2	Rasengrabstätte für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen	1.433,70
	<u>zuzüglich</u> Zusatzkosten für Pflege (für 30 Jahre)	1.920,57
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	111,81
4. Reihengrabstätten		
4.1	für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	394,66
	<u>zuzüglich</u> Kosten für die Herrichtung der Anlage (für 20 Jahre)	56,50
4.2	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen auf 30 Jahre für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inkl. der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit	1.105,97
4.3	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	343,00
5. Bestattungsgebühren/ Aus- Umbettungsgebühren		
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	755,36
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	618,02
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	145,58
5.3	Trägereinsatz	
5.3.1	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben 5 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	197,90

5.3.2	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben 6 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	237,48
5.3.3	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	118,74
5.3.4	Trägereinsatz je Urnenbestattung (1 Träger) je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	19,79
5.4	Aus- und Umbettungen von Erdbestattungen	
5.4.1	je Ausbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	1.030,04
5.4.2	je Ausbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	1.167,38
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	961,37
5.4.4	je Umbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	1.785,40
5.4.5	je Umbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	1.922,74
5.4.6	je Umbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	1.716,73
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestattungen	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	309,01
5.5.2	Umbettung einer Urne	474,38
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	Trauerhalle/Kapelle und Abschiedsraum	
6.1.1	Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall	106,70
6.1.2	für die Benutzung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof, Dauer 1 Stunde	106,71
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	53,36
6.1.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	117,60
6.2	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle/ Tiefkühlzelle	
6.2.1	bis 6 Kalendertage	46,26
6.2.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	7,71
6.2.3	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	17,00
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Gebühr für die Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	22,34
7.2	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	25,49
7.3	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	26,86
7.4	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	32,14
7.5	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten	67,32
7.6	Urnenanforderung	33,52
7.7	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	33,52

7.8	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung (einfache Recherche)	22,34
7.9	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung (aufwendige Recherche)	44,69
7.10	Gebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	44,69
7.11	Gebühr für Aus- und Umbettungsanträge	44,69
7.12	Gebühr für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	44,69
7.13	Adressrecherche einfach	14,89
7.14	Adressrecherche aufwendig	33,52
7.15	Personaleinsatz pro Person/Stunde	39,58
7.16	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	31,84
7.17	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	18,33
7.18	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.19	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung	
7.19.1	Hauptfriedhof Eisenach	
7.19.1.1	Erdreihengrabstätte	77,61
7.19.1.2	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	90,99
7.19.1.3	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	121,32
7.19.1.4	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	181,98
7.19.1.5	Urnenreihengrabstätte	53,97
7.19.1.6	Urnenwahlgrabstätte	77,61
7.19.2	Ortsteilfriedhöfe	
7.19.2.1	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	151,65
7.19.2.2	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	181,98
7.19.2.3	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	212,31
7.19.2.4	Urnenwahlgrabstätte	121,32
7.19.3	Räumung von Grabmalen	60,66

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den 08.07.2013
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

.....
(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung des § 3; Änderung der §§ 4 u. 5) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017

geändert durch 2. Änderungssatzung.....

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung